Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.	
	Marktrolle:	Verband

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	!	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	-	Die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa ist das zentrale Anliegen von Energy Traders Deutschland. Transparenz und ein einfacher Zugang zu Energiemarktdaten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines fairen und gleichberechtigten Wettbewerbsumfelds für alle Marktteilnehmer. Dies führt zu einer höheren Wettbewerbsintensität und verbessert die Marktintegrität auf den Strom- und Gasmärkten. Das trägt zu einer höheren Liquidität und zu effizienteren Ergebnissen bei der Preisbildung bei. Daher ist die Schaffung von Transparenz aus Sicht der Energiehändler zu begrüßen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
2	Adressaten	-	Die Verarbeitung und Bereitstellung von Daten zu Energiemarktprodukten ist heute unter anderem Teil des Geschäftsmodells von Energiebörsen. Gleichzeitig besteht wie oben beschrieben ein berechtigtes Interesse der Marktteilnehmer an Transparenz. Daher ist bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Datenbereitstellung ein ausgewogener Interessenausgleich sicherzustellen, der sowohl die Eigentums- und Urheberrechte der zur Datenbereitstellung verpflichteten Akteure wahrt als auch den Zugang zu relevanten Informationen für alle Marktteilnehmer ermöglicht. Zudem muss absolute Konsistenz zwischen den auf den unterschiedlichen Plattformen veröffentlichten Daten sichergestellt werden. Im Falle der Veröffentlichung der Daten auf der SMARD Plattform ist der Datenlieferant als Datenquelle zu nennen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
3	Festlegungsinhalte	-	Ein wichtiger Beitrag dieser Festlegung könnte darin bestehen, einen besseren Überblick über bereits vorhandene Transparenzplattformen und Datenquellen für Verbraucher, Politik und Behörden zu schaffen. Das reine Duplizieren vorhandener Veröffentlichungen würde lediglich Aufwand und Kosten verursachen, ohne einen echten Mehrwert zu liefern.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
4	Vorgehen bei der Datenerhebung	-	Gleichzeitig möchten wir uns im Sinne einer effizienten Transparenzinitiative dafür aussprechen, dass aus der HEDWIG-Festlegung **keine neuen Datenerhebungspflichten oder parallelen Meldeprozesse für (unregulierte) Marktteilnehmer** erwachsen. Die Datenerhebung sollte nach dem **Once-Only-Prinzip** erfolgen, sprich Unternehmen sollten ihre Daten nur einmal angeben müssen und diese werden dann von den Behörden untereinander ausgetauscht, um Doppelarbeit zu vermeiden.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
5	Sonstiges	-	Wie bereits im letzten Jahr in der Konsultation zum Eckpunktepapier ausgeführt, begrüßen wir als Marktteilnehmer die Initiative der BNetzA zur Einführung einer Transparenzplattform ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist es ein wichtiger Schritt, die heute schon an vielen Stellen gemeldeten Daten zentral zu bündeln, einheitlich aufzubereiten und anschließend gebündelt zu veröffentlichen. Das verbessert Transparenz, Vergleichbarkeit und die praktische Nutzbarkeit der Informationen deutlich. Zwar stellen Plattformen wie ENTSO E oder die EEX bereits viele Daten bereit – häufig sind diese aber auf verschiedene Quellen verteilt, unterschiedlich detailliert und nicht immer einheitlich aufbereitet. Eine nationale Stelle, die die Informationen zusammenführt, harmonisiert und über eine einheitliche Schnittstelle bereitstellt, würde daher einen spürbaren Mehrwert schaffen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
6	Veröffentlichung (Tz 5)	-	Positiv hervorzuheben ist die nun klarere Trennung zwischen Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Aus Marktteilnehmersicht ist insbesondere zu begrüßen, dass der Festlegungsentwurf nicht mehr ausschließlich den Fokus auf die Erhebung der Daten legt, sondern die Veröffentlichung als eigenständigen und zentralen Zweck der Festlegung adressiert. Dies erhöht den potenziellen Mehrwert der Transparenzplattform erheblich.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
7	Veröffentlichung (Tz 5)	-	Ungeachtet der positiven Entwicklung sehen wir Nachsteuerungsbedarf hinsichtlich der Veröffentlichungstiefe. Aus Marktteilnehmersicht ist entscheidend, dass Daten nicht nur feingranular erhoben, sondern auch in dieser Granularität veröffentlicht werden (zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen evtl erst im Nachgang mit Verzögerung). Aggregationen sollten aus unserer Sicht die Ausnahme bleiben und klar begründet werden. Wir regen an, im Festlegungsentwurf klarer festzuhalten, dass disaggregierte Veröffentlichungen grundsätzlich der Regelfall sein sollten und Aggregationen nur dann erfolgen, wenn sie fachlich oder aus Geheimschutzgründen zwingend erforderlich sind. Zudem sollte sichergestellt werden, dass veröffentlichte aggregierte Daten jederzeit nachvollziehbar aus den zugrunde liegenden disaggregierten Daten ableitbar sind.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
8	Art und Weise der Datenmeldung (Tz 2.3, 2.4)	-	Der **Begriff „Netzgebiet“** wird weder in der Festlegung noch im Anhang definiert. Da sowohl Datenmeldungen als auch weitere Definitionen an mehreren Stellen auf den Begriff „Netzgebiet“ referenzieren, halten wir eine eindeutige und konsistente Definition für erforderlich, um Missverständnisse und unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.

9	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Im Anhang Datenerhebungen ist vorgesehen, **Nichtverfügbarkeiten von Stromerzeugungseinheiten** (Kategorie 4.4.1 und 4.4.2) erst ab >100MW zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden die entsprechenden Nichtverfügbarkeitsdaten jedoch bereits anlagenschaf ab 10MW erhoben und an den BNetzA Data Hub übermittelt. Aus unserer Sicht als Marktteilnehmer ist nicht nachvollziehbar, warum diese bereits vorliegenden Daten unterhalb von 100MW nicht veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung ab 10MW würde keine zusätzliche Datenerhebung erfordern, sondern lediglich eine konsistente Nutzung der bereits erhobenen Informationen darstellen. Wir halten daher eine **rückwirkende anlagenschafe Veröffentlichung der Nichtverfügbarkeiten ab 10MW** für sachgerecht. Dies würde nicht nur den Transparenz- und Analysewert der Plattform - im Einklang mit dem Ziel des §111g EnWG, bestehende Daten bestmöglich für Markttransparenz nutzbar zu machen - erhöhen, sondern es Marktteilnehmern auch ermöglichen, ihr Verhalten situationsabhängig anzupassen. Eine breitere und granularere Sicht auf das tatsächliche Ausmaß ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erlaubt es Marktteilnehmern, Knappheitssituationen frühzeitig zu erkennen und eigene Entscheidungen – etwa im Hinblick auf den Zeitpunkt geplanter Nichtverfügbarkeiten oder Wartungsmaßnahmen – entsprechend auszurichten. Gerade vor dem Hintergrund, dass Anlagen über 100MW (typischerweise eher konventionelle Anlagen) schrittweise stillgelegt werden und ein wachsender Anteil der Erzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren Anlagen unterhalb von 100MW besteht, ist die Betrachtung erst ab dieser Schwelle aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die aggregierte Wirkung mehrerer Anlagen ab 10MW ist für die Einschätzung der Marktsituation von zentraler Bedeutung und sollte daher transparent abgebildet werden. Um zugleich eine klare Abgrenzung zu REMIT-Veröffentlichungen nach Art.4 sicherzustellen, erachten wir eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung, beispielsweise ab D+1, für sinnvoll.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
10	Anhang-Datenkategorien Strom	-	**Kategorie 4.2.3 und 4.2.4 "Netzeinspeisung (disaggregiert)":** Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Veröffentlichung von Netzeinspeisung und Netzausspeisung ab 10MW anlagenscharf und disaggregiert vorgesehen ist. Für die sachgerechte Verwendung und **eindeutige Zuordnung der veröffentlichten Daten** ist es dabei von besonderer Relevanz, dass die Anlagen über eine eindeutige Kennzeichnung verfügen. Im Anhang ist zudem vorgesehen, disaggregierte Daten erst mit einer Verzögerung von D+5 zu veröffentlichen. Wir haben Verständnis dafür, dass aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Echtzeit-Veröffentlichung erfolgt. Gleichzeitig ist eine zeitnahe Veröffentlichung aus Marktteilnehmersicht von hoher Bedeutung, insbesondere bei unerwarteten Spikes oder außergewöhnlichen Marktentwicklungen, da diese nur dann sachgerecht analysiert werden können. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den **Veröffentlichungszeitpunkt auf D+1 zu verkürzen** oder zumindest eine frühere Veröffentlichung als D+5 zu prüfen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
11	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier angemerkt, sollte die **Kategorie "Blindleistungsdaten" ergänzt werden**: Gemäß BK6-23-072 wurde mit der marktbasierten Beschaffung von Blindleistung begonnen. Netzbetreiber können prognostizierte Jahresverbrauchswerte zusammen mit Preislisten veröffentlichen, aber die tatsächlichen Ex-post-Verbrauchsdaten bleiben unveröffentlicht. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten diese Daten öffentlich zugänglich gemacht werden – andernfalls haben nur die Anlagenbetreiber mit erfolgreichen Angeboten Zugang dazu, was ihnen einen unfairen Vorteil bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren verschafft. Die Auflösung sollte mindestens den Beschaffungszonen entsprechen und auch als Zeitreihe bereitgestellt werden. Die zeitliche Auflösung ist notwendig, da die Bereitstellung von Blindleistung betriebsabhängige Kosten verursachen kann, die bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden müssen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
12	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Eine **zusätzliche Kategorie** sollte eingeführt werden für die **Veröffentlichung von Revisionsplänen** mindestens für das gesamte Folgejahr im voraus. Die Daten sollten stets aktualisiert werden mit einer realistischen Einschätzung von Revisionsverlängerungen bzw. -änderungen. Wichtig ist, dass die in dieser Kategorie zu meldenden Daten ebenfalls von den Zentralen Stellen gemeldet werden. Stand heute melden Anlagebetreiber diese Daten bereits unter REMIT an IIPs, unter Redispatch 2.0 an Connect+ und unter SO GL an die ÜNBs. Einheitlicher Punkt zum Abgreifen der Daten ist deutlich einfacher vom Datenhandling	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
13	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Bereits in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier haben wir angeregt, **Fahrpläne, die bereits unter Redispatch 1.0 und 2.0 veröffentlich werden, zumindest rückwirkend granulär pro Asset auf der zentralen nationalen Transparenzplattform zu veröffentlichen**. Im aktuellen Festlegungsentwurf ist vorgesehen, diese Daten lediglich auf Ebene der Regelzone zu veröffentlichen, da sie von den ÜNBs in dieser Form an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Aus unserer Sicht ist diese Einschränkung jedoch nicht zwingend. Marktteilnehmer melden Fahrplanrelevante Daten im Rahmen von Redispatch 1.0 und 2.0 bereits heute anlagenscharf an die ÜNB. Die Aggregation auf Ebene der Regelzone erfolgt erst im weiteren Verarbeitungsprozess und ist nicht durch fehlende Datenverfügbarkeit bedingt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine rückwirkende anlagenscharfe Veröffentlichung dieser Fahrpläne auf der zentralen Transparenzplattform für sachgerecht. Dies würde den Transparenz- und Analysewert der Plattform deutlich erhöhen, ohne zusätzliche Meldepflichten oder neue Datenerhebungen zu erfordern.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
14	Anhang-Datenkategorien Gas	-	**Kategorie 2.6. "Speicher - Füllstände"**: Einige Gasspeicher melden Stand heute bereits stündliche Daten. In der Festlegung ist allerdings nur eine einmalige täglich Meldung verpflichtend vorgesehen. Wir verstehen nicht, warum hier von der gängigen Praxis abgewichen wird und **plädieren für eine stündliche Aktualisierung.**	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.

15	Sonstiges	-	Es wäre wünschenswert, dass auch für Anlagen über einer gewissen Größe, zB 10MW, **zusätzlich auch die CO2 Emissionen pro g/kWh Schätzwerte** veröffentlicht werden anhand der gelieferten Strommengen der Netzbetreiber werden. Dänemark veröffentlicht dies zum Beispiel bereits: https://www.energidataservice.dk/tso-electricity/CO2Emis	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
16	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Daten der Verteilernetzbetreiber geben Aufschluss über die Versorgungs- und Netzbelastungssituation. Sie werden im Entwurf unzureichend berücksichtigt. **Lastflüsse an den Netzverknüpfungspunkten HöS/HS** Für die Analyse von Engpassmustern im Übertragungsnetz ist die Kenntnis der Leistungsflüsse an den Netzverknüpfungspunkten (NVP) zwischen Höchstspannungs- und Hochspannungsebene von zentraler Bedeutung. Diese Messwerte liegen bei den Verteilernetzbetreibern vor, werden im aktuellen Anhang jedoch nicht erhoben. Ohne diese Daten bleibt der Übergang zwischen Übertragungs- und Verteilernetz eine analytische Lücke, die eine räumliche Zuordnung von Belastungsspitzen und die frühzeitige Erkennung von Engpasssituationen erheblich erschwert. Wir empfehlen daher die Aufnahme einer neuen Datenerhebung „Lastflüsse an NVP HöS/HS“ mit den Verteilernetzbetreibern als Primäreigentümer, einer Auflösung von PT15M, viertelstündlicher Meldefrequenz und einer Granularität pro Netzverknüpfungspunkt. Dies würde die von der Bundesnetzagentur in Rn. 193 angestrebte Überwachung der „regionalen Versorgungssituation“ unmittelbar unterstützen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
17	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Daten der Verteilernetzbetreiber geben Aufschluss über die Versorgungs- und Netzbelastungssituation. Sie werden im Entwurf unzureichend berücksichtigt. **Abregelungsmengen im Einspeisemanagement (VNB-seitig)** Die Erhebung unter 4.6 (Systemdienstleistungen – Maßnahmen) erfasst zwar über RAIDA und Connect+ die von Verteilernetzbetreibern veranlassten Redispatch-Maßnahmen, jedoch fehlt eine systematische, mengenbasierte Erhebung der VNB-seitig abgeregelten Energie. Für die Quantifizierung des tatsächlichen Engpassumfangs im Verteilernetz und dessen Rückwirkung auf den Übertragungsnetzbetrieb ist es erforderlich, die abgeregelte Leistung bzw. Energiemenge pro Energieträger, Netzgebiet und Ursache (thermische Überlastung, Spannungsbandverletzung) zu kennen. Wir regen daher die Ergänzung einer Datenerhebung „Abregelungsmengen Einspeisemanagement VNB“ an, mit täglicher Meldefrequenz und PT15M-Auflösung, die eine kausale Zuordnung von Engpässen zu deren Ursachen ermöglicht. Wie die Bundesnetzagentur in Rn. 232 feststellt, ermöglichen „transparente Daten zu regionalen Redispatchbedarfen bestimmter Netzbetreiber“ die Identifikation von Netzausbaubedarf.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
18	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Daten der Verteilernetzbetreiber geben Aufschluss über die Versorgungs- und Netzbelastungssituation. Sie werden im Entwurf unzureichend berücksichtigt. **Regionale EE-Einspeisung unterhalb des 1-MW-Schwellenwerts** Die disaggregierte Netzeinspeisung nach den Erhebungen 4.2.3 und 4.2.4 erfasst ausschließlich Stromerzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung von mindestens 1 MW. Ein erheblicher Anteil der dezentralen Erzeugung – insbesondere PV-Kleinstanlagen – liegt jedoch unterhalb dieses Schwellenwerts und verursacht in der Summe regionale Rückspeisesituationen, die Engpässe im Übertragungsnetz auslösen können. Die aggregierten Daten unter 4.2.1 und 4.2.2 enthalten zwar Hochrechnungen für die gesamte installierte Leistung, jedoch nur auf Regelzonenebene und damit ohne räumliche Zuordnung. Wir empfehlen, die Verteilernetzbetreiber zu verpflichten, die aggregierte EE-Einspeisung unterhalb 1 MW pro Netzgebiet oder – sofern verfügbar – pro NVP-Bereich bereitzustellen, mindestens täglich mit PT15M-Auflösung. Die räumliche Verteilung dezentraler Erzeugung ist ein Haupttreiber für Redispatchbedarf und daher für die Engpassanalyse unverzichtbar.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
19	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Daten der Verteilernetzbetreiber geben Aufschluss über die Versorgungs- und Netzbelastungssituation. Sie werden im Entwurf unzureichend berücksichtigt. **Residuallast im Verteilernetz und Rückspeisesituationen** Die Verbrauchsdaten nach Kapitel 4.7 werden auf Netzgebiet-Ebene erhoben und veröffentlicht. Eine eigenständige Zeitreihe der Nettolast im Verteilernetz – also der Differenz aus Verbrauch und dezentraler Einspeisung, die den tatsächlichen Leistungsbezug bzw. die Rückspeisung am Netzverknüpfungspunkt abbildet – ist im Anhang nicht vorgesehen. Gerade Zeiträume negativer Residuallast im Verteilernetz, in denen also mehr dezentral erzeugt als lokal verbraucht wird, sind ein zentraler Treiber für Engpässe und Redispatchbedarf auf Übertragungsnetzebene. Wir regen an, eine Datenerhebung „Residuallast Verteilernetz“ pro NVP oder ersatzweise pro Netzgebiet aufzunehmen, die Rückspeisezeiträume explizit kenntlich macht. Dies würde die Analysemöglichkeiten zur Identifikation struktureller Engpassursachen erheblich verbessern.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
20	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Daten der Verteilernetzbetreiber geben Aufschluss über die Versorgungs- und Netzbelastungssituation. Sie werden im Entwurf unzureichend berücksichtigt. **Flexibilitätspotenziale und steuerbare Lasten im Verteilernetz** Für Analysen zur Versorgungssicherheit und zur Optimierung des Redispatch-Einsatzes ist Transparenz über die im Verteilernetz verfügbaren Flexibilitätspotenziale erforderlich. Der Anhang sieht hierzu keine systematische Erhebung von den Verteilernetzbetreibern vor. Mit der zunehmenden Bedeutung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, netzgekoppelter Batteriespeicher und sonstiger flexibler Lasten wächst die Relevanz dieser Informationen für die Netzführung des Übertragungsnetzes. Wir regen an, zumindest eine aggregierte Erhebung der verfügbaren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG pro Netzgebiet aufzunehmen, die sowohl die installierte Leistung als auch die tatsächlich abgerufene Flexibilität umfasst. Perspektivisch sollte diese Erhebung auf weitere Flexibilitätsressourcen (Batteriespeicher, steuerbare Wärmepumpen) ausgeweitet werden, um die Systemführung beider Netzebenen koordiniert zu unterstützen.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.

21	Anhang-Datenkategorien Strom	-	**Neue Datenkategorie „Netzkapazitäten und Übertragungsfähigkeit“** **a) Verfügbare Übertragungskapazität (zeitvariabel)** **Zu erheben ist die maximal zulässige Übertragungskapazität (St**romtragfähigkeit) der Netzbetriebsmittel des Übertragungsnetzes – insbesondere Leitungen und Transformatoren – einschließlich der Transformatoren zu den jeweils unterlagerten Spannungsebenen. Diese Größe ist keine statische Stammdatengröße, sondern eine betriebsabhängige, zeitvariable Kenngröße des Energietransports. Die zulässige Stromtragfähigkeit variiert in Abhängigkeit von saisonalen und meteorologischen Bedingungen (Seasonal Ratings) sowie in Echtzeit durch den Einsatz von Freileitungsmonitoring-Systemen (Dynamic Line Rating). Die Erhebung sollte daher unterschiedliche Belastungsgrenzen differenziert abbilden.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
22	Anhang-Datenkategorien Strom	-	**Neue Datenkategorie „Netzkapazitäten und Übertragungsfähigkeit“** b) Geplante Veränderungen der verfügbaren Übertragungskapazität Ergänzend zur Erhebung der aktuellen Übertragungskapazität sollten die Übertragungsnetzbetreiber geplante, kapazitätswirksame Veränderungen der Netzinfrastruktur melden. Hierzu zählen insbesondere die voraussichtlichen Inbetriebnahmetermine und die damit verbundenen Kapazitätsänderungen wesentlicher Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Diese Information ist erforderlich, um prognostizieren zu können, wie sich der Redispatchbedarf in den kommenden Jahren entwickelt und ab wann bestehende Engpässe durch Netzausbau entschärft werden. Zu melden sind pro Maßnahme der voraussichtliche Inbetriebnahmetermin, die betroffenen Netzbetriebsmittel (Start- und Endpunkt), die zusätzlich verfügbare Übertragungskapazität in MW sowie der aktuelle Realisierungsstand. Die Meldefrequenz sollte quartalsweise erfolgen. Da die Übertragungsnetzbetreiber diese Informationen bereits im Rahmen des NEP-Prozesses und der BBPlG-Berichterstattung an die Bundesnetzagentur übermitteln, beschränkt sich der Zusatzaufwand auf die Bereitstellung über den BNetzA Data Hub in strukturierter, maschinenlesbarer Form. Der Mehrwert gegenüber den bestehenden Berichtspflichten liegt in der höheren Aktualisierungsfrequenz (quartalsweise statt zweijährlich im NEP), der quantifizierten Kapazitätswirkung (MW statt reiner Planungsstände) und der automatisierten Verfügbarkeit über den Data Hub, die eine direkte Verknüpfung mit den Lastfluss- und Redispatchdaten ermöglicht.	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
23 24 25	Anhang-Datenkategorien Strom	-	In 4.3.1 "Austausche – Kommerzielle Fahrpläne Folgetag" heißt es, dass Zeitpläne für Redispatch (RD)-Maßnahmen über Regelzonen hinweg nicht in den Bericht aufgenommen werden sollten. Wir sind der Meinung, dass diese Daten aufgenommen werden sollten, da RD-Maßnahmen häufig über Regelzonen hinweg durchgeführt werden. Generell erachten wir es als sinnvoll, eine eigene Kategorie "Redispatch-Daten" zu ergänzen, die sowohl auf den früheren Festlegungen BK6-20-059 und BK6-20-061 aufbaut, als auch die bereits aktuellen Veröffentlichungen auf Netztransparenz.de hinzufügt. Mit den zusätzlichen Informationen wäre es möglich, Informationen über die gedrosselte Energie zu erhalten, was ein sehr wichtiger Bestandteil der Investitionsplanung ist. Die folgenden Daten werden bereits von 50Htz in 15-Minuten-Intervallen gemeldet (Quelle: https://www.50hertz.com/de/Transparenz/Kennzahlen/Engpassmanagement). Auf der nationalen Transparenzplattform sollten alle anderen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber, 50Htz folgen und die untenstehenden Angaben veröffentlichen: o Auslösender Prozess o Anforderer o Ursache o überlastetes Netzelement o auslösendes Netzelement o Anlage / Cluster o Richtung Auch andere europäische ÜNBs veröffentlichen solche Daten. So zum Beispiel PSE: o Tägliche Einschränkungen (D+1): https://raporty.pse.pl/report/ogr-d1 § "Node / group of nodes (Code)" § "Unit (Unit ID)" § "Unit (Unit name)" § G/P § "Parameters of limitation (Minimum power of unit)" § "Parameters of limitation (Minimum power of units in power plant)" § "Parameters of limitation (Maximum power of units in power plant)" § "Parameters of limitation (Maximum power of unit)" § "Duration of limitation (From)" § "Duration of limitation (To)" § Time conditions	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.

26			§ "Limiting element (Code)" § Additional conditions Auch auf DSO-Ebene sind Redispatch-Daten teilweise verfügbar, z. B. für e.dis einschließlich des Sollwerts („Stufe“) bestimmter Einheiten („Anlagenschlüssel“). In allen oben genannten Fällen wäre es wünschenswert, Informationen über die prognostizierte Leistung jeder gedrosselten Einheit zu erhalten. Auf DSO-Ebene ist es unmöglich, die gedrosselte Energie zu ermitteln, da nur der Redispatch-Sollwert für jede Einheit angegeben wird. Mit den zusätzlichen Informationen wäre es möglich, Informationen über die gedrosselte Energie zu erhalten, was ein sehr wichtiger Bestandteil der Investitionsplanung ist.	
27	Anhang-Datenkategorien Strom	-	Die Granularität in den Kategorien 4.4.1 "Austausche – Physikalische Lastflüsse (betrieblich)" und 4.4.2 "Austausche – Physikalische Lastflüsse (qualitätsgesichert)" sollte erweitert werden, sodass die Lastflüsse aller 220-kV- und 380-kV-Leitungen und Transformatoren im Netz gemeldet und veröffentlicht werden. 50Hz als Beispiel veröffentlicht diese Daten bereits in ihrem Portal (https://www.50hertz.com/de/Transparenz/Kennzahlen/Netzdaten/Netzbelastung). Dort könnendie Daten in stündlichen Intervallen im CSV-Format mit den folgenden Feldern heruntergeladen werden: Leitungsbelastungen in der Regelzone von 50Hertz (zB Leitung Nr. L151; Zeit; 01.09.2025 23:00 ; 9 MW / grün) Auch auf europäischer Ebene gibt es ÜNBs, die diese Informationen bereits veröffentlichen, zB veröffentlicht Elia die physikalischen Flüsse im belgischen Hochspannungsnetz auf der eigenen OpenData-Plattform von Elia (https://opendata.elia.be/explore/dataset/ods124/information/)	EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.
28		!		
29		!		
30		!		
31		!		
32		!		
33		!		
34		!		
35		!		
36		!		
37		!		
38		!		
39		!		
40		!		
41		!		
42		!		
43		!		
44		!		
45		!		
46		!		
47		!		
48		!		
49		!		
50		!		
51		!		
52		!		
53		!		
54		!		
55		!		
56		!		
57		!		
58		!		
59		!		
60		!		
61		!		

62		!		
63		!		
64		!		
65		!		
66		!		
67		!		
68		!		
69		!		
70		!		
71		!		
72		!		
73		!		
74		!		
75		!		
76		!		
77		!		
78		!		
79		!		
80		!		
81		!		
82		!		
83		!		
84		!		
85		!		
86		!		
87		!		
88		!		
89		!		
90		!		
91		!		
92		!		
93		!		
94		!		
95		!		
96		!		
97		!		
98		!		
99		!		
100		!		
101		!		
102		!		
103		!		
104		!		
105		!		
106		!		
107		!		
108		!		
109		!		
110		!		
111		!		
112		!		
113		!		
114		!		
115		!		
116		!		
117		!		
118		!		
119		!		
120		!		

121		!		
122		!		
123		!		
124		!		
125		!		
126		!		
127		!		
128		!		
129		!		
130		!		
131		!		
132		!		
133		!		
134		!		
135		!		
136		!		
137		!		
138		!		
139		!		
140		!		
141		!		
142		!		
143		!		
144		!		
145		!		
146		!		
147		!		
148		!		
149		!		
150		!		
151		!		
152		!		
153		!		
154		!		
155		!		
156		!		
157		!		
158		!		
159		!		
160		!		
161		!		
162		!		
163		!		
164		!		
165		!		
166		!		
167		!		
168		!		
169		!		
170		!		
171		!		
172		!		
173		!		
174		!		
175		!		
176		!		
177		!		
178		!		
179		!		

180		!		
181		!		
182		!		
183		!		
184		!		
185		!		
186		!		
187		!		
188		!		
189		!		
190		!		
191		!		
192		!		
193		!		
194		!		
195		!		
196		!		
197		!		
198		!		
199		!		
200		!		
201		!		
202		!		
203		!		
204		!		
205		!		
206		!		
207		!		
208		!		
209		!		
210		!		
211		!		
212		!		
213		!		
214		!		
215		!		
216		!		
217		!		
218		!		
219		!		
220		!		
221		!		
222		!		
223		!		
224		!		
225		!		
226		!		
227		!		
228		!		
229		!		
230		!		
231		!		
232		!		
233		!		
234		!		
235		!		
236		!		
237		!		
238		!		

239		!		
240		!		
241		!		
242		!		
243		!		
244		!		
245		!		
246		!		
247		!		
248		!		
249		!		
250		!		
251		!		
252		!		
253		!		
254		!		
255		!		
256		!		
257		!		
258		!		
259		!		
260		!		
261		!		
262		!		
263		!		
264		!		
265		!		
266		!		
267		!		
268		!		
269		!		
270		!		
271		!		
272		!		
273		!		
274		!		
275		!		
276		!		
277		!		
278		!		
279		!		
280		!		
281		!		
282		!		
283		!		
284		!		
285		!		
286		!		
287		!		
288		!		
301		!		
302		!		
303		!		
304		!		